
Datenschutzgesetze / Rechtsgrundlagen

Im Nachfolgenden finden Sie verschiedene Gesetze, in denen der Datenschutz geregelt bzw. Regelungen zum Datenschutz enthalten sind. Dies erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern zeigt nur einen Überblick über die wesentlichen Gesetze.

Bundesdatenschutzgesetz

Das BDSG gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch nicht-öffentliche Stellen, soweit sie die Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten, nutzen oder dafür erheben oder die Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeiten, nutzen oder dafür erheben.

Das BDSG ist ein Auffanggesetz: Soweit andere Rechtsvorschriften des Bundes auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor (Beispiele sehen Sie weiter unten).

Für nicht öffentliche Stellen gilt:

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 gilt das DSG NRW „[...] für die Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen), soweit diese personenbezogene Daten verarbeiten.“ Nach § 2 Absatz 2 DSG NRW existieren jedoch Sonderbestimmungen kommunale Wirtschaftsbetriebe, die den Anwendungsbereich des DSG NRW einschränken und hierbei gleichzeitig auch Bestimmungen des BDSG für anwendbar erklären. Durch diesen „Regelungsverzicht“ des DSG NRW soll sichergestellt werden, dass für diese Geschäftsbetriebe die gleichen Vorgaben im Hinblick auf den Datenschutz gelten wie für die Privatwirtschaft.

Soweit Kommunen somit Eigengesellschaften errichten – also rechtlich selbständige Unternehmen in zivilrechtlichen Formen, wie z. B. GmbH – oder sich an privatrechtlichen Unternehmen beteiligen, sind für solche Unternehmen die Vorschriften des BDSG im Hinblick auf die Datenverarbeitung durch nicht-öffentliche Stelle einschlägig und anzuwenden.

Analoge Regelungen gelten auch in anderen Landesdatenschutzgesetzen!

Für kirchliche Betriebe gelten ebenfalls eigene Regelungen, wie z. B. Kirchliche Datenschutzordnung (KDO) oder Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

Datenschutz im Telemediengesetz (TMG)

Das Telemediengesetz (TMG) gilt für alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach § 2 des Rundfunkstaatsvertrages sind (Telemedien). Dieses Gesetz gilt für alle Anbieter einschließlich der öffentlichen Stellen unabhängig davon, ob für die Nutzung ein Entgelt erhoben wird.

Die Vorschriften des Abschnitts über den Datenschutz (§§ 11ff TMG) gelten nicht für die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten der Nutzer von Telemedien, soweit die Bereitstellung solcher Dienste im Dienst- und Arbeitsverhältnis zu ausschließlich beruflichen oder dienstlichen Zwecken oder innerhalb von oder zwischen nicht öffentlichen Stellen oder öffentlichen Stellen ausschließlich zur Steuerung von Arbeits- oder Geschäftsprozessen erfolgt.

Bei Telemedien, die überwiegend in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen (Nutzung des Internetzugang oder von E-Maildiensten, aber nicht von Mehrwertdiensten), gelten für die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten der Nutzer nur § 12 Abs. 3, § 15 Abs. 8 und § 16 Abs. 2 Nr. 2 und 5 TMG. Ansonsten findet das Telekommunikationsgesetz (TKG) auch für Telemedien Anwendung.

Datenschutz im Telekommunikationsgesetz (TKG)

Gemäß § 3 Nr. 6 TKG ist ein Diensteanbieter jeder, der ganz oder teilweise geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt. Telekommunikationsdienste sind in der Regel gegen Entgelt erbrachte Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, einschließlich Übertragungsdienste in Rundfunknetzen.

Datenschutz im Sozialgesetzbuch (SGB X)

Die Regelungen der §§ 67 SGB X gelten für den Schutz von Sozialdaten. Sozialdaten sind personenbezogenen Daten, die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben.

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG)

In den §§ 22 f. KunstUrhG sind Regelungen zur Veröffentlichung von Bildern geregelt, auf denen Personen abgebildet sind. Hier werden jedoch weder Regelungen zur Rechtmäßigkeit der Bilderstellung (z. B. BDSG) oder der Weiterbearbeitung von Bildern (z. B. UrhG).

Weitere Gesetze mit Datenschutzregelungen

- Gesundheitsdatenschutzgesetze (meist Landes- oder Kirchenrecht)
- Krankenhausdatenschutzgesetze (meist Landes- oder Kirchenrecht)
- Patientendatenschutzordnung (nach katholischen Recht)
- Betriebsverfassungsgesetz
- usw.

Welche Rechtsgrundlagen und Gesetze für Sie bzw. Ihre Institution einschlägig ist, muss oftmals im Einzelfall geklärt werden. Gerne beraten wir Sie!